



C 1040

Gründe

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

rlin,

Antragstellers,

g e g e n

das Land Berlin, vertreten durch
das Landesamt für Zentrale Soziale
Aufgaben - Landesversorgungsamt -,
Sächsische Straße 28/30, 10707 Berlin,

Antragsgegner,

hat die 17. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Herrmann,
den Richter am Verwaltungsgericht Plessner und
den Richter E. Fischer

am 08. August 1994 beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller ab dem 15. August 1994 für drei Monate, längstens jedoch bis zur Abschiebung oder der Bestandskraft eines ablehnenden Bescheides, einen monatlichen Geldbetrag in Höhe von 80,-- DM zu gewähren.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Der Antragsteller hat 1/10, der Antragsgegner 9/10 von den Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der zuletzt noch sinngemäß gestellte Antrag des Antragstellers,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm Körperpflegemittel (Zahnpasta, Zahnbürste, Shampoo) und einen Barbetrag in Höhe von 80,-- DM monatlich für persönliche Bedürfnisse zu gewähren,

hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg, im übrigen war er zurückzuweisen.

Ein Bedürfnis für eine Eilentscheidung bezüglich der beantragten Körperpflegemittel besteht nicht, da der Polizeipräsident von Berlin, der für die Abschiebehaft, in der sich der Antragsteller befindet, zuständig ist, sich dem Gericht gegenüber bereit erklärt hat, Zahnpasta und -bürste zur Verfügung zu stellen,

Ein eiliges Regelungsbedürfnis hinsichtlich des Shampoos ist nicht ersichtlich, da dem Antragsteller Seife ausgehändigt worden ist.

Hinsichtlich des beantragten Barbetrages in Höhe von 80,-- DM monatlich hat der Antragsteller hingegen einen Anordnungsgrund und einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht (vgl. § 123 Abs. 1 und 3 VwGO, § 920 Abs. 2 ZPO).

Ein für die einstweilige Anordnung erforderliches eiliges Regelungsbedürfnis liegt vor, da die Vorenthaltung des Barbetrages, durch den gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens gedeckt werden sollen, einen wesentlichen Nachteil im Sinne von § 123 Abs. 1 VwGO darstellt und eine dringende Notlage anzunehmen ist, wenn einem Abschiebehäftling, der länger als ei-

nige Tage im Abschiebegewahrsam verweilt, keine Mittel zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens gewährt werden. Ein eiliges Regelungsbedürfnis ist hier nicht deshalb zu verneinen, weil der Antragsteller nach eigenen Angaben noch über geringe Eigenmittel verfügt. Er hat glaubhaft gemacht, daß diese bis zum 15. August 1994 aufgebraucht sein werden und er ab diesem Zeitpunkt über keine Geldmittel mehr verfügen wird.

Der Antragsteller hat auch einen Anspruch auf den Geldbetrag in Höhe von 80,-- DM monatlich gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 AsylbLG. Entgegen der Ansicht des Antragsgegners findet das AsylbLG auch bei Abschiebehäftlingen Anwendung (so auch VG Berlin, Beschluß vom 27. Juli 1994 - VG 8 A 285.94). Der Antragsteller ist vollziehbar zur Ausreise verpflichtet und somit Leistungsberechtigter nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG. Die Auffassung des Antragsgegners, die die Senatsverwaltung für Soziales in ihrer Stellungnahme an das Gericht vom 1. August 1994 teilt, daß das Asylbewerberleistungsgesetz bei Abschiebehäftlingen nicht anzuwenden ist, findet im Gesetz keine Grundlage. Sie ist mit dem unmißverständlichen Wortlaut des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG nicht vereinbar. Der Gesetzgeber hat keine Einschränkung für Asylbewerber getroffen, die sich in Abschiebungshaft befinden. Auch die Ausführungsvorschrift für die Gewährung von Leistungen nach den Vorschriften des Asylbewerberleistungsgesetzes der Senatsverwaltung für Soziales vom 1. November 1993 (ABl. S. 3609), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 13. Mai 1994 (Dienstblatt des Senats von Berlin vom 15. Juli 1994, S. 63), enthält keine diesbezügliche Einschränkung. Vielmehr bestimmt Nr. 2 Abs. 3 der AV, daß die Leistungsberechtigung für vollziehbar zur Ausreise Verpflichtete (erst) mit der freiwilligen Ausreise bzw. mit der Abschiebung durch die Ausländerbehörde endet.

Auch die Tatsache, daß der Polizeipräsident von Berlin für Unterkunft und Verpflegung des Antragstellers zuständig ist,

führt nicht dazu, den Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes zu verneinen und den Antragsteller auf vermeintliche Ansprüche gegen den Polizeipräsidenten zu verweisen. Vielmehr hat der Antragsgegner im Einzelfall zu prüfen, ob der Asylbewerber, der sich in Polizeigewahrsam befindet, hilfebedürftig ist. Die Tatsache der Abschiebehaft ist für sich kein der Leistung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz entgegenstehender Grund (vgl. BVerwGE 51, 281 bezüglich Sozialhilfe bei Freiheitsstrafe und BVerwG FEVS 44, 225 bezüglich Sozialhilfe bei Untersuchungshaft). Den Barbetrag könnte der Antragsgegner nur versagen, wenn der Antragsteller über Einkommen oder Vermögen verfügte, welches er nach § 7 AsylbLG einzusetzen hätte. Der Antragsteller hat aber glaubhaft gemacht, ab dem 15. August 1994 über keine eigenen Mittel mehr zu verfügen, um seine persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens zu decken. Auch erhält er seitens des Polizeipräsidenten keine diesbezüglichen Leistungen.

Weiterhin hat der Antragsteller glaubhaft gemacht, den Geldbetrag auch in der Abschiebehaft zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens zu benötigen, die ihm seitens der Anstalt nicht gewährt werden (Kosten für Porto und Telefon, Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen Lesestoff, Schreibmaterialien, Genußmittel; vgl. hierzu Nr. 19, 29, 31, 32 der GALPolDir Nr. 10/1988 i.V.m. dem Schreiben des PolPräs vom 11. Mai 1993 - Dez VB 1121-061/9/0622/64). Nach summarischer Prüfung ist davon auszugehen, daß die Bedürfnisse in der Abschiebehaft nicht geringer als diejenigen anderer Asylbewerber sind, so daß der volle Betrag von monatlich 80,-- DM zu gewähren ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO, wobei Gerichtskosten gemäß § 188 Satz 2 VwGO nicht erhoben werden.

Der Beschluß ist unanfechtbar, da die Berufung in der Hauptsache gemäß § 131 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 1 VwGO der Zulassung bedürfte (vgl. § 146 Abs. 4 VwGO).